Behelfsmässige Ausgabe

NO 5 -42.6

NO 5

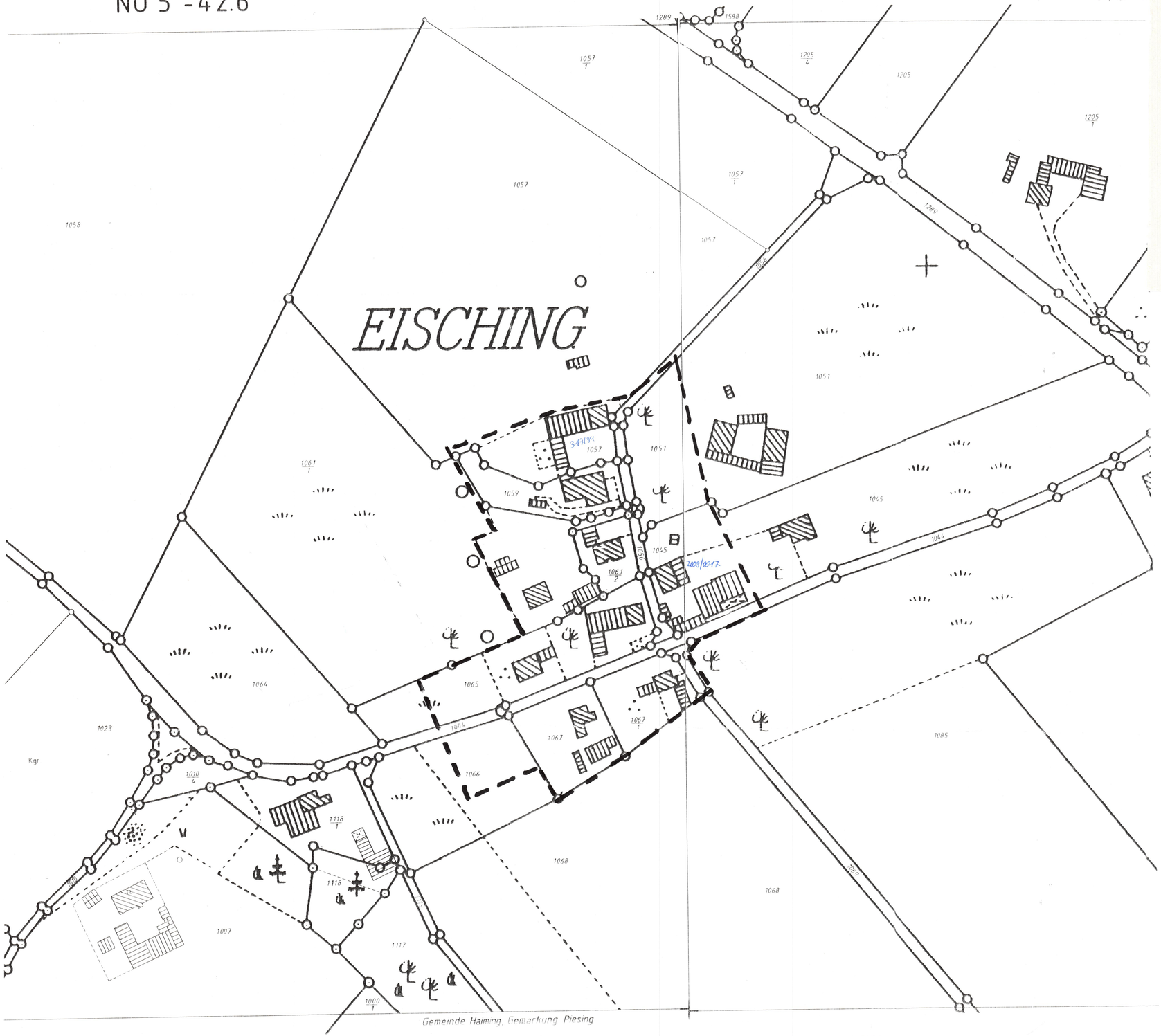

Vervielfältigung und Verwendung nur mit Genehmigung des Vermessungsamtes. Mechanische Vergrößerung aus 1:5000

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG - vom 17. Mai 1990 (BGBl I S. 926) - in Verbindung mit Art. 3 BayGO (BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985, BGVl S. 677) erläßt die Gemeinde Haiming nach Durchführung des Anhörungsverfahrens folgende

Außenbereichssatzung:

§ 1
Abgrenzung

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich Eisching werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Festlegungen und Hinweise

1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2) Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Handwerksbetriebe im Sinne von § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung - BauNVO - zulässig.

3) Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 2 WE. Nicht zugelassen werden Mehrfamilienhäuser und Hausgruppen.

4) Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten.
Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen (z.B. Bel Ortstaellen mit überwiegend roter Bedachung).
Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.

5) Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichende Eingrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu

achten. Durchgehende oder streng geschnittene Hecken sind zu vermeiden. Streng geschnittene Hecken sowie buntlaubige und buntnadelige Gehölze oder Gehölze mit strengen Wuchsformen sind nicht erlaubt.

Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere:

Bäume:	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
	Betula verrucosa	- Sandbirke
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Fraxinus excelsior	- Esche
	Prunus avium	- Vogelkirsche
	Quercus robur	- Stieleiche
	Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
	Tilia cordata	- Winterlinde
Sträucher:	Cornus mas	- Kornelkirsche
	Corylus avellana	- Hasel
	Crataegus monogyna	- Weißdorn
	Ligustrus vulgare	- Liguster
	Prunus padus	- Traubenkirsche
	Prunus spinosa	- Schlehe
	Rosa canina	- Hundsrose
	Salix caprea	- Salweide
	Salix purpurea	- Purpurweide.

6) Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes muß für jeden beseitigten Baum, auch Obstbäume als Ersatz ein neuer gepflanzt werden.

7) Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muß mit Geruchsimmissionen im üblichen landwirtschaftlichen Umfang gerechnet werden.

8) Bei einer Bebauung in Ortsrandlage sollte eine Bauweise mit E + D gewählt werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haiming, 03. FEB. 1992

Siegel

KOCH
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Betreff:

Außenbereichssatzung "EISCHING"

Der Gemeinderat hat am 13.02.1992 für den Gebiet "Eisching" eine Außenbereichssatzung beschlossen. Diese Satzung ist vom Landratsamt Altötting mit Schreiben von 25.02.1992, Sg. 71, gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bestätigt worden.

Die Satzung liegt samt Begründung in der Zeit von

04. März 1992 bis 06. April 1992

im Rathaus, Hauptstr.18, 8261 Haiming, Zi. 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs.2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die Fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

An die Anschlag-
angeheftet am: 04.03.1992
Abgenommen am: 07.04.1992

Haiming, 03. 03. 1992
Ort, Datum

Gemeinde Haiming
Stadt, Markt, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft

1. Bürgermeister
Koch

Druck-Druck Ges.mbH - Behördenvertrieb
Druck Hans-Jörg-Straße 8000 Straubing a. Do., Telefon (09421) 56-7 (0)-0 u. 15
Depot: Verlags-Verlag GmbH Freiu. D. Brem, 8262 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon (08639) 8183 Ex